

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2023/3/23 Ra 2021/15/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2023

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

33 Bewertungsrecht

## Norm

BAO §115 Abs1

BewG 1955 §2

BewG 1955 §24

1. BAO § 115 heute
  2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
  3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017
1. BewG 1955 § 2 heute
  2. BewG 1955 § 2 gültig ab 30.07.1955
1. BewG 1955 § 24 heute
  2. BewG 1955 § 24 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
  3. BewG 1955 § 24 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
  4. BewG 1955 § 24 gültig von 30.07.1955 bis 30.11.1993

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/15/0102

## Rechtssatz

Voraussetzung für die Bildung einer wirtschaftlichen Einheit mehrerer Betriebe ist, dass zwischen den Betrieben ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht (vgl. VwGH 27.9.2000, 95/14/0109). Das BFG muss im Rahmen seiner Sachverhaltsermittlungspflicht daher alle Indizien, die für und die gegen einen solchen Zusammenhang sprechen, erheben und dazu Feststellungen treffen. Voraussetzung für die Bildung einer wirtschaftlichen Einheit mehrerer Betriebe ist, dass zwischen den Betrieben ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht vergleiche VwGH 27.9.2000, 95/14/0109). Das BFG muss im Rahmen seiner Sachverhaltsermittlungspflicht daher alle Indizien, die für und die gegen einen solchen Zusammenhang sprechen, erheben und dazu Feststellungen treffen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021150101.L02

## Im RIS seit

27.04.2023

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)